

ZH_OBERGERICHT PA230028 vom 23. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA230028

FR: ZH_OBERGERICHT PA230028 du 23 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PA230028 del 23 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 2. Oktober 2023 (Datum Poststempel; act. 1) Beschwerde gegen die fürsorglichen Unterbringung in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (nachfolgend: PUK) beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) erhoben. Am 3. Oktober 2023 entliess die PUK den Beschwerdeführer aus der Klinik und hob damit die fürsorgliche Unterbringung auf (act. 5). Die Vorinstanz schrieb deshalb das Verfahren mit Verfügung vom 4. Oktober 2023 als gegenstandslos geworden ab (act. 6 Dispositivziffer 2). Kosten für das Beschwerdeverfahren erhob die Vorinstanz keine (act. 6 Dispositivziffer 3).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 15. Oktober 2023 (Datum Poststempel) erneut Beschwerde gegen die fürsorgliche Unterbringung in der PUK und adressierte die Beschwerdeschrift an die Vorinstanz (act. 11). Die telefonische Abklärung der Vorinstanz bei der PUK ergab, dass sich der Beschwerdeführer derzeit nicht in der PUK befinde und auch nicht wieder eingewiesen worden sei (act. 8). Die Vorinstanz leitete die Beschwerdeschrift daraufhin mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 dem Obergericht des Kantons Zürich weiter (act. 12).

E. 2.1

In der Beschwerdeschrift erklärt der Beschwerdeführer, "Einsprache" gegen die fürsorgliche Unterbringung in der PUK zu erheben (act. 11). Im Weiteren schildert er in der Beschwerdeschrift Geschehnisse, die sich in der betreuten Wohnintegration und der Notschlafstelle ereignet hätten und das vorliegende Verfahren nicht betreffen (act. 11). Da der Beschwerdeführer aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen wurde (act. 5) und er sich im Zeitpunkt der Beschwerde einreichung nicht in einer neu angeordneten fürsorglichen Unterbringung in der PUK befand (act. 8), ist davon auszugehen, dass er – mit der in der Überschrift als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe (act. 11) – Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 4. Oktober 2023 erheben möchte. Hierfür spricht auch die

- 3 - zeitliche Nähe der Zustellung der vorinstanzlichen Verfügung vom 4. Oktober 2023 (Zustellung am Postschalter am 13. Oktober 2023, act. 7/3) und der Beschwerdeerhebung am 15. Oktober 2023 (Datum Poststempel, Beschwerdeschrift datiert vom 14. Oktober 2023). Die Eingabe des Beschwerdeführers ist damit als Beschwerde gegen den Entscheid vom 4. Oktober 2023 der Vorinstanz entgegenzunehmen.

E. 2.2

Gemäss den vorinstanzlichen Akten wurde der Beschwerdeführer bereits am 3. Oktober 2023 aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen (act. 5 und act. 8). Mit der Entlassung ist das sog. Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung weggefallen: Besteht die fürsorgerische Unterbringung nicht mehr, so prüfen die Gerichte Beschwerden gegen ebendiese Unterbringung nicht mehr. Der Entscheid der Vorinstanz, das Verfahren "abzuschreiben" (d.h. das Verfahren ohne Weiterungen zu beenden, insbesondere ohne Prüfung der nicht mehr bestehenden fürsorgerischen Unterbringung), ist damit nicht zu beanstanden. Der vorinstanzliche Abschreibungsentscheid hat aufgrund der Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung keine Nachteile für den Beschwerdeführer, weshalb er durch den Entscheid nicht beschwert ist. Die Beschwerde, das heisst das Rechtsschutzinteresse im Rechtsmittelverfahren, ist Voraussetzung für das Eintreten auf ein Rechtsmittel. Fehlt es der beschwerdeführenden Partei an der Beschwerde, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Auf die vorliegende Beschwerde ist somit mangels Beschwerde des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

E. 3

Umstände halber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben und keine Prozessentschädigungen zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.